

Lesefassung
beinhaltet die Hauptsatzung vom 17.12.2012
die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01. Juli 2013
sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.01.2015

Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim

§ 1

Name, Sitz, und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt die Bezeichnung "Ludwigslust-Parchim".
- (2) Die Verwaltung des Landkreises Ludwigslust Parchim hat ihren Sitz in der Stadt Parchim.
- (3) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim führt als Wappen:

Gespalten und halb geteilt, vorn in Blau ein schreitender, golden bewehrter silberner Graureiher, hinten oben in Gold ein hersehender, golden gekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, unten in Rot zwei zusammengewachsene goldene Eichenblätter mit goldener Eichel.
- (4) Die Flagge des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel der Länge des Flaggentuchs gespalten und halbgeteilt. Das Feld am Liek ist Blau. Das Feld am fliegenden Ende ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot. Auf den Feldern liegen jeweils die Figuren des Landkreiswappens: im Feld am Liek mittig ein schreitender, gelb bewehrter weißer Graureiher, am fliegenden Ende jeweils mittig in der Hälfte am Spalt im oberen Feld etwas nach unten verschoben ein gelbgekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, im unteren Feld etwas nach oben verschoben zwei zusammengewachsene gelbe Eichenblätter mit gelber Eichel. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landkreises Ludwigslust Parchim und die Umschrift „LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Landrates.

§ 2

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus den amtsfreien Städten Boizenburg, Hagenow, Ludwigslust, Lübtheen und Parchim sowie den Gemeinden der Ämter Banzkow, Boizenburg-Land, Crivitz Dömitz-Malliß, Eldenburg Lübz, Goldberg-Mildenitz, Grabow, Hagenow-Land, Ludwigslust-Land, Neustadt-Glewe, Ostufer Schweriner See, Parchimer Umland, Plau am See, Sternberger Seenlandschaft, Stralendorf, Wittenburg und Zarrentin.

§ 3

Kreistag

- (1) Der Kreistag wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages vertreten. Er/Sie führt die Bezeichnung Kreistagspräsident/Kreistagspräsidentin.

- (2) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin, seinen/ihren zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin und die Präsidiumsmitglieder werden aus der Mitte des Kreistages gewählt, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren und den Ablauf der Kreistags- und Ausschusssitzungen regelt.

§ 4

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

a) Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und 11 Kreistagsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Landrat/die Landrätin.

Aufgaben:

- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Übertragene Aufgaben gemäß § 8

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 7 Personen des Landkreises zusammen, davon mindestens 4 Kreistagsmitglieder und höchstens 3 sachkundige Einwohner.

Aufgaben:

- Rechnungsprüfung
- Sonderprüfung

c) Haushalts- und Finanzausschuss

Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabenwesen
- Haushaltsplanvorbereitung, Begleitung der Haushaltsführung
- Liegenschaftsangelegenheiten

d) Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Tourismus

Aufgaben:

- Kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten
- Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Bau- und Wohnungswesen
- Verkehrsplanung
- Dorf- und Stadterneuerung

e) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Aufgaben:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung

- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten
- Denkmalschutz- und Denkmalpflegeangelegenheiten
- Sportveranstaltungen kreislichen Charakters sowie Sportstättenförderungen und Sport an Schulen unter Kreisträgerschaft

f) Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Aufgaben:

- Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens
- Alten- und Krankenpflege
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenwesens
- Vertriebenen- und Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
- Angelegenheiten der Familien und Frauen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und Fragen des medizinischen Not- und Rettungsdienstes

g) Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Abfallwirtschaft und Ordnung und Sicherheit

Aufgaben:

- Aufgaben des Umweltschutzes
- Natur- und Landschaftsschutz
- Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- Landschaftsplanung
- Kriminalitätsprävention
- Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
- Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs

h) Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Kreisentwicklung

Aufgaben:

- Förderung und Begleitung des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und der Kreisentwicklung im Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- Förderung und Begleitung des Prozesses der Erarbeitung eines äußeren Leitbildes für den Landkreis und eines Kreisentwicklungskonzeptes
- Energiepolitik im Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Raumordnerische Belange

i) Ausschuss ländlicher Raum und Landwirtschaft

Aufgaben:

- Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
- ländlicher Wegebau
- Lebensmittelsicherheit
- Aufgaben des Veterinärwesens und Tierkörperbeseitigung
- diesen Bereich tangierende Aufgaben des Umwelt, Natur- und Landschaftsschutzes

Die Ausschüsse c) - i) setzen sich aus 11 Personen des Landkreises zusammen, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder und höchstens 5 sachkundige Einwohner.

- (2) Der Kreistag wählt für die Mitglieder der Ausschüsse persönliche Stellvertreter. Die persönlichen Stellvertreter nehmen zunächst die Vertretung des ordentlichen Mitgliedes bei dessen Vertretung wahr. Sofern auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, wird das ordentliche Mitglied aus dem weiteren Kreis der in diesen Ausschuss gewählten persönlichen Stellvertreter der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten. Kreistagsmitglieder dürfen dabei nur durch Kreistagsmitglieder vertreten werden.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Landrat/Landrätin

- (1) Der Landrat/die Landrätin wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Er/Sie ist gesetzlicher Vertreter/in des Landkreises. Er/Sie leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben zuständig.
- (2) Der Landrat/die Landrätin wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,- Euro.
- (3) Zu den Pflichten des Landrates zählen die ihm durch Gesetz, sonstige Rechtsnormen und die in dieser Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen. Er/sie trifft die Personalentscheidungen der Verwaltung, soweit nicht der Kreisausschuss nach § 8 Abs. 7 zuständig ist.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt drei Beigeordnete.
- (2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 zu wählenden Beigeordneten beträgt 7 Jahre.
- (3) Der Kreistag wählt aus dem Kreis der Beigeordneten unter Festlegung der Reihenfolge die beiden Verhinderungsvertreter des Landrates für die Zeit bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (4) Die Beigeordneten werden in die nach den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,- Euro.

§ 8

Zuständigkeiten bei Vermögensangelegenheiten, Ermächtigungen und Rechtsgeschäften

- (1) Für Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Mitarbeitern sowie natürlichen und juristischen Personen, an denen der vorgenannte Personenkreis beteiligt ist, gelten folgende Regelungen:
- a) Verträge bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- Euro, kann der Landrat/die Landrätin ohne Genehmigung des Kreistages oder des Kreisausschusses abschließen. Dies gilt nicht für Verträge mit dem Landrat oder den Beigeordneten.
 - b) Über die Genehmigung von Verträgen mit einer Wertgrenze von mehr als 25.000,- Euro bis 125.000,- Euro sowie von Verträgen mit den Landrat/der Landrätin oder den Beigeordneten mit einem Gegenstandswert bis zu 25.000,- Euro entscheidet der Kreisausschuss.
- (2) Dem Kreisausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Kreisvermögen zu verfügen:
- 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro
 - 3. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro,
 - 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 110.000,00 EURO,
 - 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 30.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro,
 - 6. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro,
 - 7. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL über 250.000,00 Euro und bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB über 500.000,00 Euro unbeschränkt,
 - 8. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 50.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % des Gesamthaushaltsvolumens.
 - 9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000,00 Euro,
 - 10. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 - 11. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über 99,00 EURO bis 1.000,00 EURO.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 1 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % bzw. um mehr als 500.000,- Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 500.000,- Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.500.000,- Euro. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne vom § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im

Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro und in ihrer Gesamtheit 500.000,- Euro nicht überschreiten.

- (4) Unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 wird dem Landrat, vorbehaltlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die er in eigener Zuständigkeit erledigt, die Befugnis übertragen, Vermögensgegenstände zu erwerben und über Kreisvermögen zu verfügen. Dem Landrat wird weiter die Befugnis zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten übertragen.
- (5) Wertgrenze ist der vom Landkreis bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Betrag. Bei Dauerschuldverhältnissen und über wiederkehrende Leistungen bildet der Jahresbetrag die Wertgrenze.
- (6) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform des § 115 Absatz 5 Satz 2 KV M-V, soweit sie 60.000,00 Euro übersteigen. Bis 60.000,00 Euro reicht die Unterschrift des Landrates/der Landrätin oder eines/einer von ihm/ihr hierzu ausdrücklich Beauftragten aus.
- (7) Dem Kreisausschuss wird die Befugnis übertragen, in folgenden Personalangelegenheiten zu entscheiden:
 1. Die Ernennung und Beförderung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung, soweit sie der Besoldungsgruppe A 12 oder höher angehören, und
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD VKA.Im Übrigen entscheidet der Landrat.

§ 9

Öffentlichkeit bei Kreistags- und Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 c) – i) sind öffentlich. Die Sitzungen des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit bei Sitzungen des Kreistages und der beratenden Ausschüsse ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 - b) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 - c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Grundstücksangelegenheiten
 - f) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
 - g) Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

- (3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Kreistages bzw. der Ausschüsse ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse.

§ 10

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Schriftliche Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet werden.
- (2) In einer Sitzung des Kreistages mündlich gestellte Anfragen sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von dem Landrat/der Landrätin nicht in der Sitzung beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höcstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 11

Unterrichtung der Einwohner, Anfragen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages unterrichtet der Landrat/die Landrätin die Einwohner im Rahmen eines Tagesordnungspunktes "Mitteilungen des Landrates" über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises.
- (2) Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind, und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Sätze 1-4 gelten entsprechend für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages.
- (3) Bei Kreistagssitzungen beträgt die Höcstdauer für Fragen, Vorschläge und Anregungen gemäß Absatz 2 grundsätzlich 30 Minuten. Bei öffentlichen Ausschusssitzungen beträgt die Höcstdauer grundsätzlich 15 Minuten.
- (4) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Kreistags- oder Ausschusssitzung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden. Bei schriftlicher Beantwortung erhalten die Fraktions- und die Ausschussvorsitzenden eine Kopie des Antwortschreibens.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
 - b) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende in Gleichstellungsangelegenheiten.
 - c) Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in Gleichstellungsfragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht des Landrates/der Landrätin.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben des Landkreises so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung der Teilnahme- und Rederechte nach Satz 1 und 3 sowie bei der Erstellung von Stellungnahmen nach Abs. 4 weisungsfrei.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Der Kreistagspräsident/die Kreistagspräsidentin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,- Euro pro Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bei einer Fraktionsgröße:

von weniger als 10 Mitgliedern	in Höhe von 520,00 EUR
von 10 – 20 Mitgliedern	in Höhe von 560,00 EUR
von mehr als 20 Mitgliedern	in Höhe von 600,00 EUR

 Daneben erhalten sie zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 (außer Fraktionssitzungen). Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) die/den Fraktionsvorsitzende/n vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen

Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt ein Kreistagsmitglied die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden aus und ist es gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, so steht ihm nur die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden zu.

- (4) Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören, oder an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dient, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Kreistagsitzung oder einer Ausschusssitzung stattfindet, teilnehmen.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz. 4 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, sofern sie ihnen als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschusssitzung dient.
- (6) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Vertreter erhält abweichend von den Absätzen 4 und 5 für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- Euro.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.
- (10) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören oder an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dient. Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, sofern sie ihnen als Mitglied angehören sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschusssitzung dient.
- (11) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,- Euro je Sitzung oder 1.200,- Euro je Kalenderjahr übersteigen. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in einem Gremium, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; Darüber hinausgehende Beträge bleiben abführungsfrei, soweit sie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgleichen. Soweit die Vertretung nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird der Betrag in Höhe von 1.200,- Euro zeitanteilig berücksichtigt.

- (12) Für den Landkreis ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 14

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Den Kreistagsmitgliedern, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen – auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß Landesreisekostengesetz M-V erstattet.
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.kreis-lup.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der Verwaltung in Parchim und in Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 16

Inkrafttreten